

# Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlagen-Nr:</b> Status: AZ: Datum:	<b>BV-VG/0482/2018</b> öffentlich  17.12.2018
<b><u>Betreff:</u></b> <b>Berufung der Gemeindegewahlleiterin, der stellvertretenden Gemeindegewahlleiterin sowie der Mitglieder des Wahlausschusses</b>		
<b>Federführendes Amt:</b> <b>Einreicher:</b>	<b>Ordnungsamt</b> <b>Todzi, Andrea</b>	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>17.12.2018</b> Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide	

## **Beschlussvorschlag:**

Der Verbandsgemeinderat beschließt gemäß §§ 9 und 10a Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen – Anhalt i.V.m § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen – Anhalt (KWO) für die Kommunalwahlen am 26.05.2019

Frau Andrea Todzi zur Gemeindegewahlleiterin  
dienstansässig in Rogätz, Magdeburger Str. 40 und  
Frau Anna – Luisa Sterdt zur stellvertretenden Gemeindegewahlleiterin,  
dienstansässig in Rogätz, Magdeburger Str. 40  
zu berufen.

Als Beisitzer/innen in den Gemeindegewahl Ausschuss für die Kommunalwahl am 26.05.2019 beschließt der Verbandsgemeinderat folgende Personen zu berufen, Gemeindegewahlleiterin ist gleichzeitig Vorsitzende:

Andrea Todzi

Stellvertretende Gemeindegewahlleiterin ist gleichzeitig stellvertretende Vorsitzende:

Anna – Luisa Sterdt

Beisitzer/innen :

Frau Tina David

Herr Olaf Schmilas

Frau Katja Sonntag

Frau Elisabeth Lamprecht.

stellvertretende Beisitzerinnen:

Frau Carolin Meißner

Frau Karola Hanisch

Frau Janine Jaffke

## **Begründung:**

Die Gemeinderäte aller Mitgliedsgemeinden haben gemäß § 10 a Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen – Anhalt die Aufgaben des Gemeindegewahlleiters insgesamt auf den Verbandsgemeindebürgermeister und zugleich die Aufgaben des Gemeindegewahl Ausschusses insgesamt auf einen vom Verbandsgemeinderat zu berufenden Wahlausschuss übertragen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen – Anhalt kann die Vertretung einen anderen Beschäftigten der Gemeinde zum Gemeindegewahlleiter und seinem Stellvertreter berufen. Berufen werden kann auch wer seinen Wohnsitz nicht im Wahlgebiet hat.

Gemäß § 10 Kommunalwahlordnung können zu Beisitzern des Gemeindegewahl Ausschusses unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden bestimmt werden. Dem Gemeindegewahl Ausschuss obliegt die Vorbereitung und Leitung der Wahl sowie die Feststellung und Nachprüfung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b> im laufenden Haushaltsjahr				Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme in 2018 in €	Jährliche Folgekosten in €	Mittel bereits geplant 2018 Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Haushaltsstelle	
zusätzliche Einnahmen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja in Höhe von:					
Erläuterungen:					

\_\_\_\_\_  
Verbandsgemeinde-  
bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Kämmerei

\_\_\_\_\_  
Amtsleiter

\_\_\_\_\_  
Sachbearbeiter

Gremium		TOP			<input type="checkbox"/> Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit Enthaltungen	Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben.  Datum: _____  Siegel- Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat
<input type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mehr- heitlich	Ja	Nein	Enthaltungen		